

Rahmenreglement

Gültig ab 1. Januar 2023

Existieren verschiedene Sprachfassungen des vorliegenden Reglements und weichen sie voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Bezeichnungen.....	3
I Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Inhalt des Reglements	4
Art. 3 Rücktrittsalter	4
Art. 4 Kreis der Versicherten.....	4
Art. 5 Beginn und Auflösung der Versicherung.....	4
Art. 6 Gesundheitsprüfung	5
Art. 7 Information der Versicherten.....	7
Art. 8 Anrechenbarer Jahreslohn	7
Art. 9 Versicherter Lohn.....	7
II Leistungen.....	8
Art. 10 Leistungsübersicht	8
Art. 11 Alterskonto und Altersguthaben	9
A Altersleistungen.....	9
Art. 12 Alterskapital	9
Art. 13 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung.....	10
Art. 14 Vorzeitige und aufgeschobene Teilpensionierung	11
B Invaliditätsleistungen	11
Art. 15 Invalidenrente und Invalidenkinderrente	11
Art. 16 Beitragsbefreiung	12
C Todesfallleistungen	12
Art. 17 Todesfallleistungen vor der Pensionierung	12
D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	14
Art. 18 Überversicherung und Leistungskürzungen	14
Art. 19 Auszahlung der Renten.....	15
E Ehescheidung und Vorbezug für Wohneigentum	15
Art. 20 Ehescheidung	15
Art. 21 Wohneigentumsförderung	15
III Austritt aus der Pensionskasse	16
Art. 22 Anspruch auf eine Austrittsleistung.....	16
Art. 23 Höhe der Austrittsleistung.....	17
Art. 24 Barauszahlung	17
Art. 25 Nachdeckung	17
Art. 26 Teilliquidation	17
IV Beiträge	17
Art. 27 Beitragspflicht und freiwillige Einkäufe.....	17
Art. 28 Höhe der Beiträge.....	18
Art. 29 Finanzierung vorzeitige Pensionierung.....	18
V Organisation.....	19
Art. 30 Organe der Stiftung.....	19
VI Weitere Bestimmungen.....	19
Art. 31 Arbeitgeberbeitragsreserven	19
Art. 32 Freie Mittel	19
Art. 33 Auskunfts- und Meldepflicht.....	19
VII Schlussbestimmungen	20
Art. 34 Erfüllungsort	20
Art. 35 Gerichtsstand.....	20
Art. 36 Abtretung/Verpfändung.....	20
Art. 37 Lücken im Reglement.....	20
Art. 38 Übergangsbestimmungen.....	20
Art. 39 Anpassung des Reglements	20
Art. 40 Inkrafttreten	21

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987
KVP	Konto vorzeitige Pensionierung
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

Bezeichnungen

Firma / Arbeitgeber	Unternehmen, das sich an die Stiftung angeschlossen hat
Stiftungsrat	Organ der Stiftung
Versicherte Personen	Alle in die Stiftung aufgenommenen Personen
Vorsorgekommission	Paritätisches Organ des Vorsorgewerks
Vorsorgeplan	Pro Vorsorgewerk und Kollektiv festgelegte Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung
Vorsorgewerk	Vorsorgeeinheit je Anschlussvereinbarung
Anrechenbarer Jahreslohn	Voraussichtliches AHV-beitragspflichtiges Jahresgehalt
Versicherter Lohn	Der um den Koordinationsabzug gekürzte anrechenbare Jahreslohn
Altersguthaben	Vorsorgemittel des Versicherten bestehend aus dem Alterskonto und dem «Konto vorzeitige Pensionierung»
Freizügigkeitsleistung	Betrag, welcher bei Austritt aus der Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalles einer versicherten Person der nächsten Pensionskasse oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird
Ehegatte	Der verheiratete Partner sowie der Partner gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner (PartG).

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Agilis 1e Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, besonders Art. 89a, Abs. 6 ZGB und Art. 331 OR. Sie versichert im Rahmen dieses Reglements die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, selbstständigerwerbende Mitglieder eines Berufsverbandes, der die Stiftung als Berufsvorsorgeeinrichtung gewählt hat und Selbstständigerwerbende zusammen mit ihrem Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Invalidität und Tod.
- ² Mit Berufsverbänden, die die Stiftung als Berufsvorsorgeeinrichtung wählen, schliesst die Stiftung einen Zusammenarbeits- und Rahmenvertrag ab. Die selbstständigerwerbenden Mitglieder eines Berufsverbandes schliessen einen eigenständigen Anschlussvertrag mit der Stiftung ab.
- ³ Die Stiftung führt für jede ihr angeschlossene Firma bzw. jeden angeschlossenen Berufsverband ein oder mehrere separate Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.
- ⁴ Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Sie ist nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
- ⁵ Die Stiftung versichert gemäss Art. 1e BVV 2 ausschliesslich Lohnbestandteile oberhalb des anderthalbfachen oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.
- ⁶ Die Risiken Tod und Invalidität vor dem ordentlichen Rücktrittsalter sind mittels Kollektivversicherungsvertrag rückversichert.

Art. 2 Inhalt des Reglements

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern, den angeschlossenen Firmen, den Vorsorgewerken und der Stiftung.
- ² Das vorliegende Reglement ordnet zusammen mit dem Vorsorgeplan des Vorsorgewerks die Leistungen, die Finanzierung und die Durchführung der Vorsorge.

Art. 3 Rücktrittsalter

- ¹ Das ordentliche Rücktrittsalter ist das AHV-Rücktrittsalter. Das ordentliche Rücktrittsalter kann im Vorsorgeplan anders definiert werden.

Art. 4 Kreis der Versicherten

- ¹ Angeschlossene Firmen melden der Stiftung ihre Arbeitnehmer, sobald die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind. Erfolgt keine Anmeldung, besteht für den Arbeitnehmer kein Versicherungsschutz.
- ² Die Stiftung wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod eintritt.

Art. 5 Beginn und Auflösung der Versicherung

- ¹ Der Anschluss des Arbeitgebers an die Stiftung erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch per dem darin bestimmten Zeitpunkt.

- ² Die Aufnahme eines Versicherten des Vorsorgewerks erfolgt im Zeitpunkt, in dem die reglementarischen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- ³ Die Versicherung endet mit dem Austritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht bzw. beginnt. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Es gelangen in der Regel die Bestimmungen über den Austritt aus der Stiftung (Art. 22 bis 25) zur Anwendung.
- ⁴ Sinkt der AHV-Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- ⁵ Sinkt der AHV-Jahreslohn einer versicherten Person voraussichtlich dauernd unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, ohne dass Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen fällig werden, scheidet sie aus der Stiftung aus.
- ⁶ Der Versicherungsschutz (die Risikoleistungen) erlischt in jedem Fall beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- ⁷ Auf Wunsch kann die Altersvorsorge nach dem ordentlichen Rücktrittsalter bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden. Nach dem ordentlichen Rücktrittsalter besteht kein Versicherungsschutz (die Risikoleistungen) mehr. Wird eine versicherte Person nach dem ordentlichen Rentenalter invalid oder verstirbt sie während des Aufschubs der Pensionierung, so erfolgt die sofortige Auszahlung des Altersguthabens. Die Weiterversicherung ist im Vorsorgeplan geregelt.
- ⁸ Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.
- ⁹ Die Stiftung führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Leistungsanspruch aufgelöst wurde. Auf Antrag der versicherten Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und die gleichzeitig aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, kann das bestehende Vorsorgeverhältnis weitergeführt werden. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen dem Vorsorgewerk und der extern versicherten Person zu regeln. Die Dauer der externen Versicherung ist auf höchstens zwei Jahre begrenzt.
- ¹⁰ Gewährt die Firma einer versicherten Person einen unbezahlten Urlaub, kann diese die Versicherung im vollen Umfang oder auch nur für die Risiken Tod und Invalidität während maximal sechs Monaten weiterführen. Während des unbezahlten Urlaubs werden die geschuldeten Beiträge weiterhin der Firma in Rechnung gestellt.
- ¹¹ Bei Erwerbsunterbrüchen infolge Sabbaticals bis maximal drei Monate, im Einvernehmen mit der angeschlossenen Firma, werden die geschuldeten Beiträge weiterhin der Firma in Rechnung gestellt.
- ¹² Die Weiterversicherung bei Erwerbsunterbrüchen kann im Vorsorgeplan anders definiert werden.

Art. 6

Gesundheitsprüfung

- ¹ Alle neu eintretenden Personen, bei denen im Zeitpunkt des Eintritts keine volle Arbeitsfähigkeit gegeben ist, sind dem Rückversicherer einzeln zu melden. Die anschliessende Durchführung der Gesundheitsprüfung erfolgt durch den Rückversicherer.
- ² Alle neu eintretenden Personen, deren reglementarisch massgebender AHV-Jahreslohn den Grenzwert von CHF 500'000 erreicht oder überschreitet, sind dem Rückversicherer einzeln zu melden. Die anschliessende Durchführung der Gesundheitsprüfung erfolgt durch den Rückversicherer.

- ³ Bei individuellen Lohnerhöhungen gilt Abs. 2 gleichermaßen. Versicherte Personen mit einem AHV-Lohn von über CHF 500'000, deren individuelle Lohnerhöhungen gegenüber dem Vorjahr 20 % übersteigen, sind dem Rückversicherer zu melden und es erfolgt eine erneute Gesundheitsprüfung.
- ⁴ Das Ergebnis einer Gesundheitsprüfung kann zum Anbringen von Vorbehalten bzw. Ausschluss aus der Risikoversicherung führen. Der Leistungsvorbehalt für die Risikoleistungen kann höchstens fünf Jahre dauern. Die Vorbehaltsdauer wird ab Eintritt in die Stiftung gerechnet. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, erbringt die Stiftung auch über das Ende dieser Vorbehaltsdauer hinaus keine Leistungen. Insoweit Leistungen versichert sind, welche vom Vorbehalt nicht betroffen sind, werden diese normal gewährt. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod oder zur Invalidität führt, ist in diesem Zusammenhang einem Leistungsfall gleichgestellt.
- ⁵ Verletzt eine versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht, unrichtig oder unvollständig mitteilt, kann die Stiftung innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom Vorsorgevertrag erklären.
- ⁶ Bis zur Mitteilung durch die Stiftung, dass die zu versichernde Person mit oder ohne Vorbehalt aufgenommen ist, besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zu Gunsten der versicherten Person. Für eine bestehende Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit sowie für Leiden, aufgrund derer die versicherte Person in medizinischer Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle steht, wird kein provisorischer Versicherungsschutz erteilt. Der provisorische Versicherungsschutz beschränkt sich auf folgende Limiten:
- Bei Invalidität: Insgesamt CHF 100'000 versicherte Leistungen. Als Invaliditätsleistungen gelten, falls versichert, folgende Leistungen:
 - Jährliche Invalidenrente,
 - Jährliche Altersgutschrift.
 - Bei Tod: Insgesamt CHF 1'500'000 versicherte Leistungen. Als Todesfalleleistungen gelten, falls versichert, folgende Leistungen:
 - Die 20-fache Ehegatten- / Lebenspartnerrente,
 - die 20-fache temporäre Hinterbliebenenrente,
 - das Todesfallkapital,
 - abzüglich vorhandenes Altersguthaben, wenn es zur Mitfinanzierung der Todesfalleleistungen vorgesehen ist.

Von den obigen Beträgen sind bereits definitiv versicherte Leistungen abzuziehen.

Der provisorische Versicherungsschutz endet spätestens zwölf Monate nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses, mit Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit einer Verweigerung der beantragten Leistungen durch die Stiftung. Der definitive Versicherungsschutz löst den provisorischen ab und kann eine allfällige Deckungseinschränkung beinhalten.

Art. 7 Information der Versicherten

- ¹ Für jede versicherte Person wird jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt. Dieser Vorsorgeausweis gibt Auskunft über die Organisation und die Finanzierung, die Mitglieder des obersten Organs, die versicherten Leistungen, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge an die Stiftung, die Zusammensetzung des Altersguthabens und den Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts gemäss Art. 19a FZG.
- ² Auf Nachfrage ist der versicherten Person die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen und weitere Informationen gemäss Art. 86b Abs. 2 BVG.

Art. 8 Anrechenbarer Jahreslohn

- ¹ Der anrechenbare Jahreslohn wird im Vorsorgeplan für jede angeschlossene Firma definiert. Dieser kann sich aus fixen und variablen AHV-Lohnbestandteilen zusammensetzen. Grundsätzlich darf der gemeldete massgebende Jahreslohn nicht höher sein als der effektiv abgerechnete AHV-Lohn.
- ² Der anrechenbare Jahreslohn wird durch die Firma festgelegt und der Stiftung jeweils per Januar bzw. beim Diensteintritt gemeldet. Unterjährige Lohnanpassungen sind der Stiftung umgehend zu melden.
- ³ Wird der anrechenbare Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn ganz oder teilweise weitergeführt. Die Finanzierung der Beiträge ist im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 9 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Spar- und Risikolohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsabzug.
- ² Der Koordinationsabzug beträgt mindestens den 1.5-fachen oberen BVG-Grenzbetrag.
- ³ Der versicherte Spar- und Risikolohn ist im Vorsorgeplan definiert.
- ⁴ Für die Bemessung von Beiträgen und Leistungen wird auf den im Vorsorgeplan definierten Lohn abgestellt.

II Leistungen

Art. 10 Leistungsübersicht

- ¹ Die Stiftung erbringt folgende reglementarischen Leistungen:
- a) bei Erreichen des Rücktrittsalters:
 - Alterskapital Art. 12
 - vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung Art. 13
 - vorzeitige und aufgeschobene Teilpensionierung Art. 14
 - b) bei Erwerbsunfähigkeit:
 - Invalidenrenten Art. 15
 - Beitragsbefreiung Art. 16
 - c) bei Tod:
 - Todesfallleistungen vor der Pensionierung Art. 17
 - d) bei vorzeitigem Austritt aus der Stiftung:
 - Freizügigkeitsleistung Art. 22–25

Art. 10a Maximal versicherbare Leistungen

- ¹ Die Höhe der versicherten Leistungen ist im Vorsorgeplan vermerkt. Werden die gleichen Lohnanteile auch in einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert, so werden die Leistungen dieses Reglements gekürzt, wenn die Gesamtheit der versicherten Leistungen aus der 2. Säule für die gleichen Lohnanteile folgende Limiten übersteigen:

- Ehegatten- / Lebenspartnerrenten: 60% des versicherten Risikolohns, sofern zusätzlich kein Todesfallkapital versichert ist;
- Ehegatten- / Lebenspartnerrenten: 50% des versicherten Risikolohns, sofern zusätzlich ein Todesfallkapital zwischen 1% und 350% des versicherten Risikolohns versichert ist;
- Ehegatten- / Lebenspartnerrenten: 40% des versicherten Risikolohns, sofern zusätzlich ein Todesfallkapital zwischen 351% und 400% des versicherten Risikolohns versichert ist;
- Ehegatten- / Lebenspartnerrenten: 30% des versicherten Risikolohns, sofern zusätzlich ein Todesfallkapital zwischen 401% und 500% des versicherten Risikolohns versichert ist;
- Todesfallkapital zusätzlich zum Vorsorgekapital, wenn keine Ehegatten- / Lebenspartnerrente versichert ist: 1'000% des versicherten Risikolohns.

Die Leistungen aller Vorsorgeeinrichtungen für die gleichen Lohnanteile werden zusammengezählt. Die Leistungen werden soweit gekürzt, bis die Limiten nicht mehr überschritten werden.

Der Vorsorgeplan kann abweichende Regelungen vorsehen.

Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss Art. 18 bis 18i gelten zusätzlich.

Art. 11 Alterskonto und Altersguthaben

- ¹ Gestützt auf Art. 1e BVV 2, wählt jeder Versicherte aus maximal zehn von der Vorsorgekommission ausgewählten Anlagestrategien eine aus (vgl. Anlagereglement). Für jeden Versicherten wird ein Alterskonto geführt.
- ² Dem Alterskonto werden gutgeschrieben bzw. belastet:
 - die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen, die die versicherte Person im Rahmen einer vorbestehenden «1e-Lösung» erworben hat
 - die Sparbeiträge
 - die effektiv erwirtschafteten Erträge und Verluste gemäss Anlagestrategie
 - die Einkäufe in die reglementarischen Leistungen der versicherten Person (vgl. Vorsorgeplan)
 - Überweisungen infolge Scheidung
 - Vorbezüge infolge Wohneigentumsförderung sowie deren RückzahlungDie Summe dieser Kapitalien bildet das Alterskonto.
- ³ Die jährlichen Sparbeiträge sind im Vorsorgeplan der angeschlossenen Firma geregelt.
- ⁴ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen in der Stiftung einzukaufen. Der maximale Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen Alterskonto und dem maximalen Altersguthaben gemäss Einkaufstabelle im Vorsorgeplan. Für die Einkaufsberechnung sind zudem zu berücksichtigen:
 - Vorbezüge, welche für die Wohneigentumsförderung getätigt wurden und nicht mehr in die Stiftung eingebracht werden können (vgl. Art. 21 Abs. 4 lit. a)
 - Austrittsleistungen, die nicht in die Stiftung eingebracht wurden
 - überschüssige Vorsorgeguthaben bei anderen Pensionskassen und Vorsorgeguthaben der 3a-Säule im Sinne des Art. 60a Abs. 2 BVV 2
- ⁵ Steuerbegünstigte Einkäufe sind nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Fall, wo die Vorbezüge gemäss Reglement nicht mehr zurückerstattet werden können (vgl. Art. 21 Abs. 4). Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22d FZG.
- ⁶ Für erstmals in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung aufgenommene, aus dem Ausland zuziehende Personen ist die Einkaufssumme während der ersten fünf Jahre auf jährlich 20 % des versicherten Lohnes begrenzt.
- ⁷ Das Alterskonto und das «Konto vorzeitige Pensionierung» (vgl. Art. 29) bilden das Altersguthaben.

A Altersleistungen

Art. 12 Alterskapital

- ¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entsteht für jede versicherte Person Anspruch auf das effektiv vorhandene Alterskapital. Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht am Monatsersten, welcher dem ordentlichen Pensionierungsalter folgt.
- ² Die versicherte Person teilt der Stiftung mittels Formular mit, ob die Barauszahlung oder die Übertragung des Vorsorgeportfolios in das Privatvermögen gewünscht ist. Ohne anderweitigen Antrag ist die Barauszahlung vorgesehen. Mit der Barauszahlung oder Übertragung des Vorsorgeportfolios sind sämtliche reglementarischen Leistungen abgegolten.

- ³ Wurden Einkaufssummen oder Einlagen zwecks vorzeitiger Pensionierung (vgl. Art. 29) geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden, ausser wenn der Einkauf dazu diente, eine Lücke infolge Überweisung einer Austrittsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu füllen.
- ⁴ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. Es ist aber solange kein Zins auf der Kapitaleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht vorliegt.

Art. 13 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- ¹ Im Falle eines vorzeitigen Altersrücktritts entsteht der Anspruch auf die Pensionierung, wenn der Versicherte dies verlangt. In diesem Falle entsteht der Anspruch auf das effektiv vorhandene Alterskapital an dem Tag, der der Aufgabe der Erwerbstätigkeit folgt.
- ² Der Versicherte, dessen Vorsorgeverhältnis zu einem Zeitpunkt aufgelöst wird, in dem er Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung hätte, kann bei Weiterführung einer Erwerbstätigkeit oder wenn er als arbeitslos gemeldet ist, die Pensionierung ablehnen und die Übertragung der Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen (vgl. Art. 22–25).
- ³ Die Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung können ganz oder teilweise vorfinanziert werden, sofern die versicherte Person die vollen reglementarischen Leistungen auf das ordentliche Rücktrittsalter in der Stiftung eingekauft hat. Die Einzelheiten gehen aus Art. 29 und dem Vorsorgeplan hervor.
- ⁴ Setzt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit bis maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fort, kann die Altersvorsorge weitergeführt werden (vgl. Art. 5 Abs. 7). In diesem Fall entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen an dem Tag, der der Erwerbsaufgabe folgt. Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind nicht mehr versichert. Stirbt der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung, wird mit dem Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 17 Abs. 11 verfahren.
- ⁵ Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Differenz zwischen
 - dem maximal möglichen Sparkapital bei der Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss dem dazumal gültigen Vorsorgeplan sowie dem versicherten Lohn und
 - dem effektiven Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs.

Art. 14 Vorzeitige und aufgeschobene Teilpensionierung

- ¹ Reduziert die versicherte Person ab vollendetem 58. Altersjahr im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 20 %, kann sie eine vorzeitige Teilpensionierung verlangen. Die Bestimmungen gemäss Art. 12 gelangen sinngemäss für die Teilkapitalabfindung zur Anwendung. Der dem vorzeitigen Teilpensionsgrad entsprechende Teil des Altersguthabens ist massgebend für die Bestimmung der Teilkapitalabfindung.
- ² Setzt eine Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit in reduziertem Umfang über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fort, werden Teilaltersleistungen fällig.
In diesem Fall entsteht der Anspruch auf die restliche Altersleistung an dem Tag, der der Erwerbsaufgabe folgt. Ein Aufschub bis maximal fünf Jahre nach der ordentlichen Pensionierung ist möglich.
- ³ Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Altersguthabens wird wie für eine teilzeitbeschäftigte versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 9.
- ⁴ Eine Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis in einem Jahr um wenigstens 20 % reduziert werden muss. Das weiter bestehende Arbeitsverhältnis darf jedoch vom ursprünglichen Arbeitsverhältnis keinesfalls weniger als 30 % ausmachen.

B Invaliditätsleistungen

Art. 15 Invalidenrente und Invalidenkinderrente

- ¹ Die Höhe der Invaliditätsleistungen ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Anspruch auf eine Invaliditätsleistung haben Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren. Tritt die Invalidität erst nach der Pensionierung oder nach dem Rücktrittsalter ein, entsteht kein Anspruch mehr auf eine Invaliditätsleistung.
- ³ Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen anteilmässig in der Höhe gewährt, die dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente gemäss IV entspricht. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der Eidg. IV verfügten Invaliditätsgrad.
- ⁴ Der Anspruch beginnt nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches bzw. nach Erlöschen eines Lohnersatzanspruches. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder wenn der Erwerbsunfähigkeitsgrad unter 40 % sinkt. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- ⁵ Anspruch auf Invalidenkinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 17 Abs. 8 beanspruchen könnte.
- ⁶ Die Invalidenkinderrente ist zahlbar, solange das Kind lebt, längstens jedoch bis zur Vollendung seines 18. Altersjahrs. Hat ein Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, so besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Rente, solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

Art. 16 Beitragsbefreiung

- ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit tritt nach der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan die Befreiung von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ein. Die Versicherungsleistungen und die Äufnung des Altersguthabens sind jedoch gewährleistet.
- ² Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparguthabens auf dem Sparkonto gemäss dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan festgehaltenen versicherten Lohn und den entsprechenden Beiträgen.
- ³ Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit nicht zur Invalidität, so wird die Beitragsbefreiung gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit besteht, längstens 24 Monate.
- ⁴ Die Beitragsbefreiung wird entsprechend dem Bruchteil des Invalidenrentenanspruches gewährt.

C Todesfalleistungen

Art. 17 Todesfalleistungen vor der Pensionierung

- ¹ Die Kapitalauszahlung des Vorsorgeguthabens erfolgt unabhängig von den übrigen Leistungen zu Gunsten der Begünstigten im Todesfalle vor der Pensionierung.
- ² Der Vorsorgeplan kann folgende versicherten Todesfalleistungen vorsehen:
 - Ehegattenrente / Partnerrente
 - Lebenspartnerrente / Konkubinatspartnerrente
 - Waisenrente
 - zusätzliches TodesfallkapitalDie Höhe der versicherten Leistungen ist im Vorsorgeplan vermerkt.
- ³ Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, abgesehen von der Kapitalauszahlung des Vorsorgeguthabens (vgl. Abs. 1), besteht nur, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, risikoversichert war.
- ⁴ Der Anspruch auf die Ehegatten- und Partnerrente entsteht ab dem Tag nach dem Todesfall des verheirateten Versicherten. Die Auszahlung erfolgt, sobald alle erforderlichen Dokumente eingereicht sind.
- ⁵ Bei Wiederverheiratung erlischt die Rente und es wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Rente.
- ⁶ Die Ehegatten- und Partnerrente wird um 1% ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte oder Partner mehr als zehn Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte.
- ⁷ Nicht eingetragene Lebenspartner – auch gleichen Geschlechts – haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und sind dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern
 - a) eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt und
 - b) beide Partner unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
 - c) der Partner oder die Partnerin mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar während mindestens fünf Jahren in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat oder wenn der Partner oder die Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und

- d) bei der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird und
- e) die begünstigte Person keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt oder eine neue Lebenspartnerschaft vorliegt.

- ⁸ Die rentenberechtigten Kinder werden gemäss den in der AHV geltenden Bestimmungen ermittelt. Stirbt ein Versicherter, besteht für jedes rentenberechtigte Kind – sofern im Vorsorgeplan vorgesehen – Anspruch auf eine Waisenrente.
- ⁹ Die Waisenrente ist zahlbar, solange das Kind lebt, längstens jedoch bis zur Vollendung seines 18. Altersjahrs. Hat ein Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, so besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Rente, solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.
- ¹⁰ Zusätzliches Todesfallkapital: Bei Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird ein eventuelles zusätzliches Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan den Begünstigten ausbezahlt.
- ¹¹ Folgende Personen sind für die Kapitalauszahlung des Vorsorgeguthabens und eines eventuellen zusätzlichen Todesfallkapitals unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:
 - a) Ehegatte;
 - b) beim Fehlen der begünstigten Person nach Buchstabe a: die rentenberechtigten Kinder;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a und b: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a, b und c: die Kinder des Verstorbenen, die Eltern oder die Geschwister;
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a, b, c und d: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang des höheren der beiden folgenden Beträge:
 - 1. von der versicherten Person einbezahlte Beiträge
 - 2. 50 % des Altersguthabens.
- ¹² Ist die versicherte Person unverheiratet bzw. lebt sie nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, kann sie dem Stiftungsrat gegenüber zu Lebzeiten in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe b, bei deren Fehlen innerhalb der Gruppe c, bei deren Fehlen innerhalb der Gruppe d, bei deren Fehlen innerhalb der Gruppe e, mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen werden.
- ¹³ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.

D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 18 Koordination der Vorsorgeleistungen

Art. 18a Leistungskürzungen

- ¹ Die Leistungen gemäss diesem Rahmenreglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen.
Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:
 - a) der AHV/IV, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) der Militärversicherung;
 - d) in- und ausländischer Sozialversicherungen;
 - e) einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
 - f) anderer Vorsorgeeinrichtungen;
 - g) von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).
- ² Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Bei der Bestimmung dieses Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
- ³ Allfällige Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.
- ⁴ Bezügen von Invalidenleistungen werden nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen, angerechnet, soweit die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung, unter Berücksichtigung dieser Altersleistungen und anderer anrechenbarer Einkünfte, 90 % Prozent des letzten Jahreslohnes vor Erreichen des AHV-Rentenalters übersteigen.

Art. 18b Anrechnung

- ¹ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet.
- ² Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Art. 18c Koordination mit Basiskasse

- ¹ Eine Koordination gemäss diesem Artikel erfolgt in der Stiftung dann, wenn die Basiskasse auf Grund von Überversicherung keine Leistungen erbringt.

Art. 18d Koordination mit AHV/IV

- ¹ Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Ferner stellt die Stiftung ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 18f Massgebender Zeitpunkt

- ¹ Massgebend für die Berechnung der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Todes bzw. des Anspruchs auf Invalidenleistungen. Spätere Erhöhungen der Renten von Sozialversicherern führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Herabsetzung oder Wegfall einer Rente der Sozialversicherung erfolgt jedoch eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

Art. 18g Abtretung

- ¹ Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihre Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 18h Rückforderung/Verjährung

- ¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Art. 19 Auszahlung der Renten

- ¹ Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich am Ende des Monats. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
- ² Gerät die Stiftung mit der Auszahlung einer fälligen Rente oder Kapitalabfindung in Verzug, schuldet sie einen Verzugszins. Dieser entspricht dem Mindestzins gemäss BVG. Bei Renten ist der Verzugszins erst vom Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet.

E Ehescheidung und Vorbezug für Wohneigentum

Art. 20 Ehescheidung

- ¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- ² Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) eines aktiven Versicherten auf die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehepartners übertragen, wird sein Altersguthaben entsprechend reduziert.
- ³ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) des geschiedenen Ehepartners dem Altersguthaben eines aktiven Versicherten gutgeschrieben, wird sein Altersguthaben entsprechend erhöht.
- ⁴ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rentenalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente unverändert.

Art. 21 Wohneigentumsförderung

- ¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Die Verpfändung ist nur zulässig, wenn

der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen. Bei einer Pfandverwertung treten die Wirkungen des Vorbezuges ein (Abs. 2 dieses Artikels).

- ² Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der Vorbezug ist nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift. Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte Personen, die das Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezuges in Anspruch nehmen.
- ³ Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:
 - a) das Wohneigentum veräussert wird;
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - c) beim Tod einer versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- ⁴ Der bezogene Betrag kann von der versicherten Person an die Stiftung zurückbezahlt werden bis
 - a) zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters;
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- ⁵ Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30a ff. BVG und Art. 1 ff. WEFV.

III Austritt aus der Pensionskasse

Art. 22 Anspruch auf eine Austrittsleistung

- ¹ Die versicherte Person, die aus der Stiftung austritt, ohne Anrecht auf eine reglementarische Versicherungsleistung zu haben, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Die versicherte Person, die die Erwerbstätigkeit zu einem Zeitpunkt aufgibt, in welchem sie Anrecht auf eine vorzeitige Pensionierung hätte, kann bei Weiterführung einer Erwerbstätigkeit oder, falls sie nachweisbar als arbeitslos gemeldet ist, eine Austrittsleistung verlangen.
- ³ Die Stiftung überweist die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung.
- ⁴ Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss sie der Stiftung innert Monatsfrist nach ihrem Austritt mitteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitseinrichtung) sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
- ⁵ Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt in bar. Auf Gesuch der versicherten Person und im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung kann auch eine Übertragung der Wertschriften erfolgen.

- ⁶ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Person an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁷ Die Firma ist verpflichtet, der Stiftung den Austritt fristgerecht zu melden.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austrittes für die versicherte Person effektiv vorhandenen Altersguthaben auf dem Alterskonto gemäss Art. 11.

Art. 24 Barauszahlung

- ¹ Versicherte Personen können die Barauszahlung einer Austrittsleistung nur verlangen, wenn
- sie die Schweiz endgültig verlassen und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nehmen;
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- ² Wird das Begehren auf Barauszahlung gestellt, ist dieses zu begründen. Die Stiftung prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- ³ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
- ⁴ Zu den gleichen Konditionen kann der Versicherte den Transfer der Vermögenswerte in das Privatvermögen verlangen.

Art. 25 Nachdeckung

- ¹ Beim vorzeitigen Dienstaustritt bleibt die versicherte Person bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen werden zurückgefordert oder mit den fälligen Leistungen verrechnet.

Art. 26 Teilliquidation

- ¹ Die Bestimmungen und Verfahren für die Teilliquidation der Stiftung sind im Teilliquidationsreglement der Stiftung festgehalten.

IV Beiträge

Art. 27 Beitragspflicht und freiwillige Einkäufe

- ¹ Die Beitragspflicht für die angeschlossene Firma und die versicherte Person beginnt am Monatsersten der Aufnahme in die Stiftung.
- ² Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit der Pensionierung oder dem Austritt aus der Stiftung (vgl. Art. 22). Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Wartefrist (vgl. Art. 16).

- ³ Die Beiträge der versicherten Person werden durch die angeschlossene Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma spätestens am Ende des Geschäftsjahres der Stiftung überwiesen.
- ⁴ Die angeschlossene Firma erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.
- ⁵ Die versicherte Person kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben freiwillige Einkäufe bzw. Nachzahlungen zwecks Einkauf von fehlenden Beitragsjahren (vgl. Art. 11 Abs. 4) sowie Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (vgl. Art. 29) leisten.
- ⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs (vgl. Art. 11 Abs. 5 und Art. 29) ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.

Art. 28 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 3) werden durch monatliche Beiträge und die übrigen Prämien (Todesfall- und Invaliditätsleistungen sowie Verwaltungskosten) werden durch jährliche Beiträge der angeschlossenen Firma und der versicherten Person finanziert. Der Stiftungsrat kann jährlich die Reduktion der von den versicherten Personen sowie der angeschlossenen Firma zu entrichtenden Beiträge beschliessen; die Beiträge der angeschlossenen Firma müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge ihrer Versicherten im Vorsorgewerk.
- ² Die jährlichen Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes gehen aus dem Vorsorgeplan hervor.

Art. 29 Finanzierung vorzeitige Pensionierung

- ¹ Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Die versicherte Person kann zusätzliche Einlagen tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Bei entsprechendem Bedarf der versicherten Person kann ein vom übrigen Alterskonto gemäss Art. 11 getrennt geführtes Konto als «Konto vorzeitige Pensionierung» (nachfolgend «KVP» genannt) geführt werden.
- ² Die Äufnung dieses KVP kann durch einmalige Beiträge erfolgen. Die maximale Äufnung wird im Vorsorgeplan geregelt.
- ³ Das KVP kann durch die versicherte Person erst dann geäußert werden, wenn sie sich zuerst in die vollen reglementarischen Leistungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter der Stiftung eingekauft hat.
- ⁴ Die versicherte Person hat beim Austritt aus der Stiftung einen zwingenden Rechtsanspruch auf das effektive vorhandene KVP.
- ⁵ Arbeitet die versicherte Person über das individuell gewählte Pensionierungsalter hinaus weiter – nachdem das KVP bereits vorgängig ganz oder teilweise geäußert worden ist – wird der ordentliche Sparprozess bis zum effektiven Pensionierungszeitpunkt angepasst oder eingestellt.
- ⁶ Bereits ausfinanzierte Kürzungen der Altersleistung infolge anders geplanter vorzeitiger Pensionierung, die nicht mehr oder nicht mehr vollständig für einen bestimmten individuell gewählten Pensionierungszeitpunkt benötigt werden, können das Altersleistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter höchstens um 5 % überschreiten. Das überschüssige Guthaben wird den freien Mitteln zugeführt (vgl. Art. 32).

V Organisation

Art. 30 Organe der Stiftung

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und den Reglementen – insbesondere dem Anlagereglement und dem Organisationsreglement – sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- ² Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut.
- ³ Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement näher geregelt.

VI Weitere Bestimmungen

Art. 31 Arbeitgeberbeitragsreserven

- ¹ Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden für jede an die Stiftung angeschlossene Firma gesondert verbucht und der Vorsorge ausschliesslich der Angestellten der entsprechenden Firma zugeführt. Sobald die Arbeitgeberbeitragsreserven das Fünffache der durch die Firma geschuldeten reglementarischen Jahresbeiträge erreichen, dürfen sie von der entsprechenden Firma nicht weiter geäuft werden.

Art. 32 Freie Mittel

- ¹ Über die Verwendung allfälliger freier Mittel entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässen Ermessen und unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 33 Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Die Versicherten bzw. deren Angehörige und Hinterlassenen haben jederzeit wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Versicherten sowie die Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben Änderungen des Zivilstands (wie Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft, Scheidung, Lebenspartnerschaft) oder die Entstehung bzw. den Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- ³ Die Versicherten bzw. deren Angehörige und Hinterlassenen haften gegenüber der Stiftung für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.
- ⁴ Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn
 - vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt werden;
 - verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden;
 - die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird;
 - vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten oder von den Hinterbliebenen zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können;
 - der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht durch die versicherte Person nicht nachgekommen wird.

- ⁵ Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.
- ⁶ Von der Stiftung beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können Zugriff auf Daten erhalten, wenn sie die Vertraulichkeit wahren und die schriftlichen Anweisungen der Stiftung gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen befolgen. Dabei handelt es sich um Unternehmen aus den Bereichen Bankdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Weitere Datenempfänger können alle Einheiten sein, an die der angeschlossene Arbeitgeber oder die betroffene Person die Bearbeitung von personenbezogenen Daten zugelassen haben. Die versicherte Person muss die Stiftung und die beauftragten Dienstleister und Erfüllungsgehilfen beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 34 Erfüllungsort

- ¹ Erfüllungsort der Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in dem sie wohnhaft ist.

Art. 35 Gerichtsstand

- ¹ Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 36 Abtretung/Verpfändung

- ¹ Alle durch dieses Reglement zugesicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie gerichtliche Teilungsanordnungen im Rahmen einer Scheidung.

Art. 37 Lücken im Reglement

- ¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Umfang und die Dauer der Leistungen werden per Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bestimmt. Es ist das zu diesem Zeitpunkt gültige Rahmenreglement inkl. Vorsorgeplänen massgebend sowie der Jahreslohn, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für die Risikoleistungen versichert ist. Nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität werden keine Lohn- und Leistungserhöhungen mehr versichert.

Art. 39 Anpassung des Reglements

- ¹ Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der versicherten Personen, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Art. 40 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
² Es ersetzt das per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzte Rahmenreglement.

Luzern, 27. September 2022

Stiftungsrat der Agilis 1e Sammelstiftung

Frau Prof. Dr. Kerstin Windhövel, Herr Patrick Häsler,
Herr Benjamin Baumgartner, Herr Felix Hauber